

PRAAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESSETZES (BAUG) UND DES § 16 UND § 17 UND § 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAU)...

TEXTUELICHE FESTSETZUNGEN

1.0 SONDERGEBIET-ERHOLDUNG § 11 BAUG

- 1.1 CAMPING DAS GEBIET DIENT DER AUFSTELLUNG BZW. UNTERBRINGUNG VON ZELTEN, WOHNMOBILEN UND WOHNGÄRTELN...

VERFAHRENSFÖRMIGE VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENRUNDLAGE FLURKARTENWERK MASSSTAB 1:2000

DIE Vervielfältigung ist nur für eigene oder gewerbliche Zwecke gestattet (Paragraf 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom Juli 1985, Nds. Überl. S. 187). Dazzu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung...

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.03.1995 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 "DOKTORSEE" BESCHLOSSEN...

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RINTELN HAT IN SEINER SITZUNG AM 28.03.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ENTWURFSBEGRIINDUNG ZUGESTIMMT UND GEBEN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS PARAGRAPPH 3 ABS. 3 SATZ 1 ERSTER HALBSATZ V. M. PARAGRAPPH 3 ABS. 2 BAUG BESCHLOSSEN...

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEZÜGLICHEN ANFRAGEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS PARAGRAPPH 3 ABS. 2 BAUG IN SEINER SITZUNG AM 13.02.1996 ALS SATZUNG (PARAGRAPPH 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN...

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS PARAGRAPPH 11 ABS. 1 UND 3 BAUG AM 10.02.1996 ANGEZEIGT WORDEN FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCRIFTEN GEMÄSS PARAGRAPPH 11 ABS. 3 BAUG AN ANZEIGESTELLE MIT AUSNAHME DER DURCHFÜHRUNGSGEMÄHREN HEILIG GELTENDE GEMACHT...

BETRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER STADT RINTELN IST DEN IN DER VERFÜGUNG VON (AZ) AUSGEFÄHRTEN AUFLAGEN MASSGÄBEN AUSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM 11.02.1996 BETRETEN...

2.0 GRÜNFLÄCHE SPORT

- 2.1 INNERHALB DER GRÜNFLÄCHE SPORT SIND ZWEIFELBUNDE ANLAGEN BIS ZU EINER GRÖSSE VON 25 QM ZULASSIG...

3.0 NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUG

- 3.1 DIE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUG ALS NATURBELASSENE GRÜNFLÄCHE (NG) FESTGESETZTE FLÄCHE IST ENTSPRECHEND IHRER FUNKTION ALS AUSGLEICHFLÄCHE...

4.0 ANPFLANZUNGS- UND STRÄUCHERBÜRDE

- 4.1 DIE GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUG ALS LANDWIRTSCHAFTLICHE GRÜNFLÄCHE (LG) FESTGESETZTE FLÄCHE IST ENTSPRECHEND IHRER FUNKTION ALS AUSGLEICHFLÄCHE...

5.0 ANPFLANZUNGS- UND STRÄUCHERBÜRDE § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUG

- 5.1 ZUR ANPFLANZUNG SIND HOLZGUT DER POTENZIELLEN NATURLICHEN VEGETATION ZU VERWENDENDEN HOLZGUTEN VORZUZIEHEN...

6.0 SICHTDREIECKE

- 6.1 IN DEN IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN SICHTDREIECKEN DER ENKUNDUNG DER PRIVATSTRASSE IN DIE HARTER STRASSE SIND ALLE SICHTDREIECKEN MASSNAHMEN OBERHALB 40 CM GEMESSEN...

1.1 CAMPING

- 1.1.1 CAMPING DAS GEBIET DIENT DER AUFSTELLUNG BZW. UNTERBRINGUNG VON ZELTEN, WOHNMOBILEN UND WOHNGÄRTELN...

1.2 BAULICHE ANLAGEN

- 1.2.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

1.3 WASSERSPORT

- 1.3.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

1.4 WASSERSPORT

- 1.4.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

1.5 FÜR DAS SONDERGEBIET ERHOLDUNG

- 1.5.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

1.6 INNERHALB DES SONDERERHOLDUNGS- GEBIETES

- 1.6.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

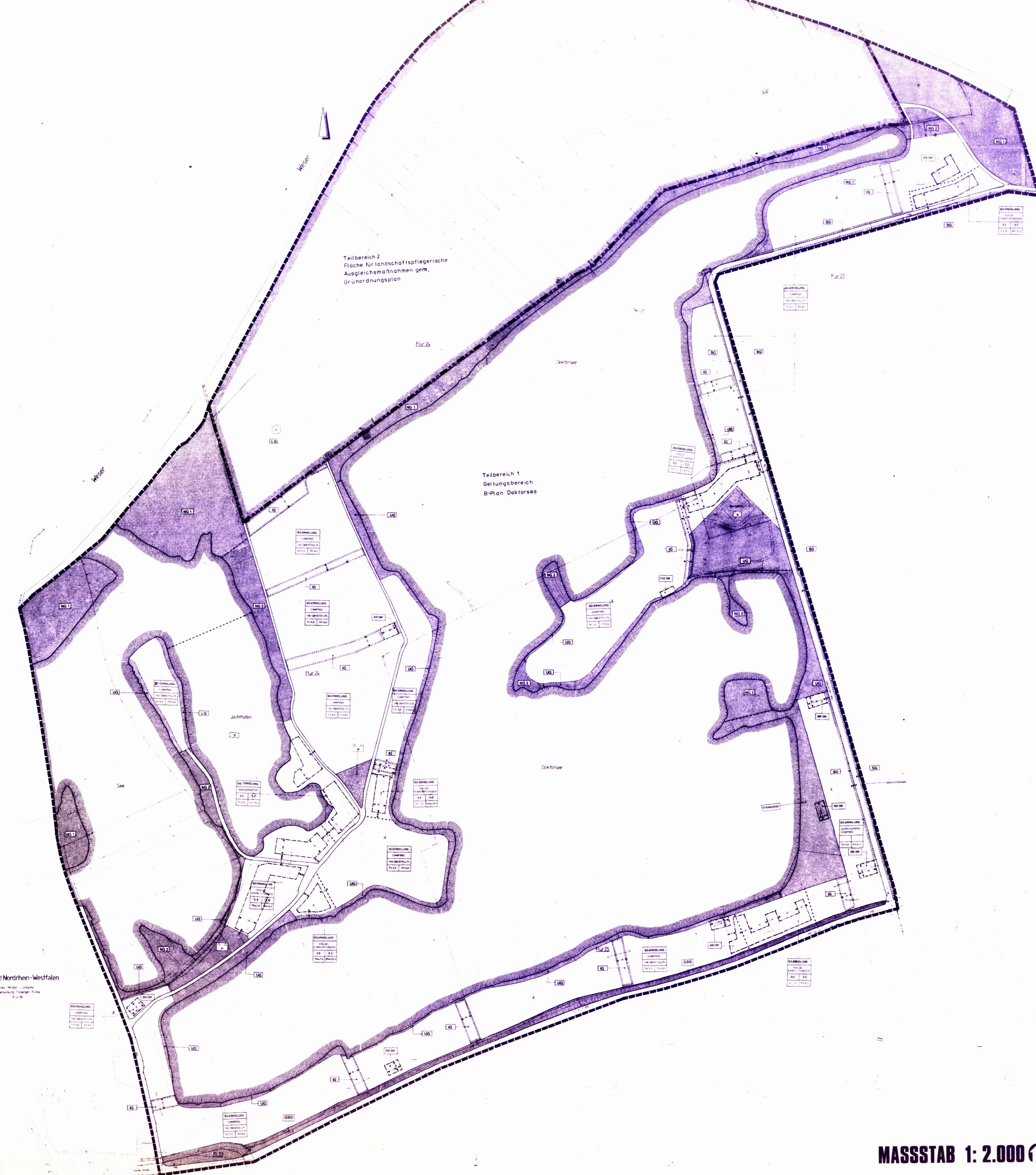
1.7 INNERHALB DES SO-ERHOLDUNGS- GEBIETES

- 1.7.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR FÜR EINRICHTUNGEN ZULASSIG, DIE ZUR VERSORGUNG DES GEBIETES DIENEN (Z.B. WÄSCH- UND TOILETTENANLAGEN, SPORTRICHTUNGEN, LADEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTLICHE RAUME...)

1.8 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR AUF EINER ANLEHUNG

- 1.8.1 BAULICHE ANLAGEN SIND NUR AUF EINER ANLEHUNG VON MINDESTENS 40 CM ZUM GEWÄCHSENEN BODEN ZULASSIG...

TEIL A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ORTLICHE BAUVORSCHRIFT, BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN § 56 UND § 97 NBAU, PLANZEICHNERKLÄRUNG, ART DER BAULICHEN NUTZUNG, MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUGRENZEN, VERKEHRSFLÄCHEN, HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN, GRÜNFLÄCHEN, WASSERRECHTLICHE FESTSETZUNGEN, PLANUNGS- NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMENSCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT, FASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, STADT RINTELN, REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS SCHAUMBURG, B-PLAN NR. 48 "DOKTORSEE", ORTSTEIL RINTELN, MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG, ÜBERSICHTSKARTE, DATUM, GEZ., GEPF., V-STAND, ÄNDERUNG, DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGERFAHRES...